

Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Höxter

Präambel

Der beste Abfall ist der, der gar nicht entsteht, die umweltfreundlichste Abfallbeseitigung ist die, die gar nicht erst notwendig wird. Überlegungen zur Vermeidung von Abfallentstehung und zur Herstellung nur solcher Produkte, die nach Gebrauch möglichst wieder verwertbar sind oder mehrfach benutzt werden können, haben Vorrang vor der Entsorgung von Abfall.

Das bedeutet für die Abfallwirtschaft des Kreises Höxter

- I. Abfall ist möglichst zu vermeiden,
- II. Schadstoffe sind vom Abfall getrennt zu sammeln,
- III. Wertstoffe sind verwertbar dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen,
- IV. nicht verwertbare Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln,
- V. die behandelten Abfälle sind umweltgerecht abzulagern.

Unsere Generation - also jede einzelne Bürgerin und jeder einzelne Bürger - muß die Abfallprobleme lösen, die wir selbst geschaffen haben. Wir dürfen den nächsten Generationen keine Altlasten hinterlassen. Es darf nicht zugelassen werden, daß durch Deponierung unbehandelter Abfälle - wie bisher - über Jahrzehnte die Gefahr besteht, daß Boden und Grundwasser verseucht werden könnten.

Ausgangssituation

Grundlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes ist das Gutachten Gallenkemper/Miethe vom Dezember 1990.

Danach fielen 1990 im Kreis Höxter auf den Deponien

- ca. 37.000 t Haus- und Sperrmüll,
- ca. 52.000 t hausmüllähnliche Gewerbeabfälle,
- ca. 52.000 t Baurestmassen,
- ca. 5.000 t Grünabfälle,
- ca. 8.000 t Klärschlamm, Straßenkehrsicht und produktionspezifische Abfälle,

an.

Die hier aufgeführten Abfälle werden z.Zt. auf den kreiseigenen Deponien in Wehrden und Warburg sowie auf der Soden- und Bauschuttdeponie Borgentreich abgelagert.

I. Abfallvermeidung

Dem obersten Ziel der Vermeidung von Abfall dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die Entgelteordnung ist nach dem Verursacherprinzip kostendeckend unter Einbeziehung der Nachsorgekosten zu gestalten.

Dadurch werden u.a. Anreize zur Vermeidung von Abfall geschaffen und ein Umdenken weg von der Wegwerfgesellschaft erreicht. Damit eine möglichst weitgehende Schadstoffentfrachtung und Wiederverwertung des Abfalls erzielt wird, werden die Kosten dieser Maßnahmen in die allgemeinen Entsorgungskosten einbezogen.

2. Die privaten Haushalte und die Gewerbetreibenden sollen durch intensive Beratung und Öffentlichkeitsarbeit auf Möglichkeiten der Abfallvermeidung hingewiesen werden.

Aufgabe der Abfallberatung muß unter anderem sein:

- Beratung von Bürgern, Betrieben und Verwaltungen zur Vermeidung, Getrennsammlung und Verwertung von Abfällen (z.B. durch persönliche Beratung, Telefonberatung, mobile Beratung, Bearbeitung von schriftlichen Anfragen),
 - Erstellung von Informationsmaterial zum richtigen Umgang mit Abfall, Wertstoffen und Schadstoffen,
 - Planung und Durchführung von Aktionen zur Förderung der Eigenkompostierung,
 - Kontaktpflege zu Schulen, Bildungseinrichtungen und Umweltschutzverbänden,
 - Aufarbeitung umweltrelevanter Themen für den Schulunterricht und Beratung schulischer Projektarbeit,
 - Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Diavorträgen, Podiumsdiskussionen, Informationsständen zur Abfallproblematik in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Verbraucherverbänden, Kirchengemeinden, Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen usw.,
 - Aufarbeitung umweltrelevanter Themen für die lokalen Medien,
 - Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung und Verwendung von Materialien und Verbrauchsgütern, die aus Altstoffen oder Abfällen hergestellt sind,
 - Hinweise zur Vermeidung PVC-haltiger Materialien,
 - Angebot von Führungen durch abfallwirtschaftliche Anlagen des Kreises.
3. Um dem Beratungsbedarf gerecht werden zu können, stellt der Kreis zunächst vier weitere qualifizierte Abfallberater/innen ein.
 4. Zusätzlich zu der Einstellung von Abfallberaterinnen bzw. Abfallberatern durch den Kreis Höxter werden die Städte aufgefordert, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein qualifiziertes Beratungsangebot bereitzustellen. Die Beratungstätigkeit wird vom Kreis Höxter koordiniert und begleitet.
 5. Darüber hinaus sind vom Kreis und von den Städten alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, die zur Abfallvermeidung beitragen können (z.B. Auflagen zur Verwendung von Mehrweggeschirr statt Einweggeschirr bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen).

6. Die öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen im Kreis Höxter werden aufgefordert, ein Abfallvermeidungskonzept zu entwickeln.

II. Schadstoffentfrachtung des Abfalls

Der Abfall muß soweit wie möglich von Schadstoffen befreit sein, damit die Verwertung von Wertstoffen und die Behandlung des Restabfalls möglichst unweitschonend erfolgen kann. Deshalb wird die Ablagerung von schadstoffhaltigem Abfall aus Haushalten und Gewerbebetrieben auf den Deponien des Kreises Höxter untersagt.

Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

1. Die Schadstoffe aus Haushaltungen (s. Anlage 1) müssen mindestens vierteljährlich getrennt eingesammelt werden (Holsystem). Jeder Haushalt ist mit einer umweltgerechten Schadstoffbox auszurüsten. Der Anschluß- und Benutzungszwang wird in der Satzung festgeschrieben.
2. Auf den Deponien werden zusätzlich stationäre Annahmestellen für Schadstoffe aus Haushaltungen eingerichtet.
3. Die separate Sammlung von schadstoffhaltigen Haushaltsgeräten, wie z.B. Kühlschränken und Kühlgeräten, erfolgt durch die Städte. Die umweltgerechte Entsorgung dieser Geräte wird durch den Kreis Höxter in Abstimmung mit den Städten sichergestellt. Weitere schadstoffhaltige Geräte aus Haushaltungen (s. Anlage 1), z.B. elektronische Geräte, sind über die vierteljährliche Schadstoffsammlung nach Maßgabe der Abfallsatzung zu entsorgen.
4. Der Handel ist verstärkt in die Schadstoffeffassung, z.B. durch Rücknahme von Altbatterien und Altmedikamenten, einzubeziehen.
5. Für die Sonderabfälle des Gewerbes ist der Abfallbesitzer selbst entsorgungspflichtig. Der Kreis berät und zeigt Entsorgungswege auf.

III. Stoffliche Verwertung

1. Altglas

- a) Die Ablagerung von verwertbarem Altglas auf den Deponien Wehrden und Warburg wird untersagt.
- b) Die Getrenntsammlung wird zwingend als Entsorgungssystem in der Abfallsatzung vorgesehen. Die Verwertung wird durch den Kreis Höxter in Abstimmung mit den Städten sichergestellt.
- c) Für die getrennte Sammlung von Weißglas, Grünglas und Braunglas wird durch die Städte ein Depotcontainernetz eingerichtet. Je 500 Einwohner, jedoch mindestens je Ortschaft, werden entsprechende Container vorgehalten.
- d) Es ist zu prüfen, ob durch Aufstellung von Spezialsammelcontainern (z.B. für Weinflaschen) die direkte Wiederverwendung einer Teilmenge der eingesammelten Glasflaschen erreicht werden kann.

2. Altpapier

- a) Die Ablagerung von verwertbarem Altpapier auf den Deponien wird ausgeschlossen. Die Verwertung wird durch den Kreis Höxter in Abstimmung mit den Städten sichergestellt.
- b) Die Städte sammeln (möglichst im Buntsystem) im 14tägigen Turnus das Altpapier ein.
- c) Vereine und caritative Organisationen können in die regelmäßige Sammlung einbezogen werden. Den Städten wird empfohlen, eine Umweltprämie zu zahlen.
- d) Für Schreibpapier in den Behörden ist künftig, mit Ausnahme von Urkundenpapier, aufbereitetes Altpapier zu verwenden.
- e) Der Kreis prüft, ob durch eine Papiersortierungsanlage in Eigen- oder Fremddirektion die Verwertung des gesammelten Altpapiers verbessert werden kann.

3. Alttextilien

Die im Kreis Höxter bereits vorhandene und bewährte Getrenntsammlung von Alttextilien durch caritative Organisationen ist beizubehalten und zu verbessern.

4. Kunststoffe

Sobald für Kunststoffe im Haushaltsabfall sinnvolle Verwertungsmöglichkeiten bestehen, werden Regelungen zur Getrenntsammlung im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallsatzung festgelegt.

5. Metalle

Regelungen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Metallen im Haushaltsabfall werden im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallsatzung umgehend getroffen, sobald sinnvolle Verwertungsmöglichkeiten sichergestellt sind.

6. Bauschutt und Bodenaushub

- a) Bodenaushub von Baustellen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Möglichkeit an Ort und Stelle oder anderweitig wiederzuverwenden. Ist eine Wiederverwendung nicht möglich, kann der Bodenaushub auf den Boden- und Bauschuttdeponien nach Maßgabe der Abfallsatzung abgelagert werden.
- b) Der Kreis richtet auf den Deponien in Wehrden und Warburg und auf der Boden- und Bauschuttdeponie in Borgentreich Plätze zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt- und Straßenaufbruch ein. Ferner werden kurzfristig vom Kreis oder Dritten weitere Bodendeponien eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Sammelplätze für Bauschutt wird geprüft.
- c) Die Entsorgung von sortiertem und unsortiertem Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Bauholz auf den Deponien Wehrden und Warburg bleibt untersagt. Nicht wieder zu verwertender Bauschutt wird nur noch auf der Boden- und

Bauschuttdeponie Bergentreich angenommen. In der Entgeltordnung wird zur Schonung des vorhandenen Deponieraumes unsortierter Bauschutt entsprechend den anfallenden Sortierkosten höher veranschlagt.

- d) Die aufbereiteten Materialien sind von den Städten und vom Kreis - soweit technisch möglich - vorrangig wieder zu verwenden. In den Ausschreibungen von Baumaßnahmen ist dies vorzusehen.

7. Kompostierbare Stoffe

- a) Die Bemühungen der Bürger, organische Abfälle aus Haushalt und Garten vollständig, umweltgerecht und ordnungsgemäß selbst zu kompostieren und zu verwerten, werden durch geeignete Maßnahmen unterstützt und gefördert (siehe Ziffer I. 2). Ziel ist es, einen möglichst hohen Grad an Eigenkompostierung zu erreichen, da sie den ökologisch sinnvollsten und preiswertesten Beitrag zur Abfallvermeidung und -verwertung darstellt.
Die Städte werden aufgefordert zu prüfen, inwieweit für Ast- und Strauchwerk aus privaten Gärten Shreddermöglichkeiten (mobile Shredderanlagen oder Shredderplätze) zur Unterstützung der Eigenkompostierung angeboten werden können.
- b) Grünabfälle aus kommunaler und sonstiger öffentlicher Grünflächenunterhaltung dürfen auf den Deponien nicht mehr abgelagert werden. Die Gebietskörperschaften richten, soweit erforderlich, für diese Grünabfälle eigene Kompostplätze ein.
- c) Für organische Küchen- und Gartenabfälle wird die Getrenntsammlung vorgeschrieben, sobald die Voraussetzungen geschaffen sind (siehe Ziffer d). In der Abfallsatzung wird der Anschluß- und Benutzungszwang für die Getrenntsammlung vorgeschrieben. Vom Anschluß- und Benutzungszwang kann nur befreit werden wer nachweist, daß er seine Bioabfälle ordnungsgemäß kompostiert.
- d) Die Planung für Bau und Betrieb einer umweltgerechten Kompostierungsanlage einschließlich des Kompostabsatzes wird unverzüglich eingeleitet. Der Kreis prüft, ob Dritte damit beauftragt werden können. Standort für die Kompostierungsanlage ist, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung, das von der Stadt Bad Driburg vorgeschlagene Grundstück in Bad Driburg-Herste.

8. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- a) Für alle Betriebe und Gewerbetreibenden ist ein Gewerbeabfallkataster aufzustellen und laufend fortzuschreiben.
- b) Industrie- und Gewerbebetriebe sowie andere Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich der Streitkräfte müssen folgende Wertstoffe vom Abfall trennen und für eine gesonderte stoffliche Verwertung bereitstellen:
- Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 - Altglas,

- Metalle, z.B. Weißblech, Aluminium, Schrott.
- unbehandeltes Holz, z.B. Paletten, Kisten, Bretter, Verpackungsmaterial, Bauholz,
- sortenreine Kunststoffe, z.B. Verpackungs- und Einschweißfolien, Säcke, Tüten und Kunststoffbehälter.

Die unter b) genannten Betriebe und Einrichtungen haben eine ausreichende Zahl von Sammelbehältern für die getrennte Erfassung der vorgenannten Wertstoffe aufzustellen. Die Wertstoffe sind von den Abfallerzeugern in eigenen Anlagen zu verarbeiten oder Dritten zur Wiederverwertung zu übergeben. Kann im Einzelfall eine stoffliche Verwertung durch den Abfallerzeuger nachweislich nicht erfolgen, benennt der Kreis die Entsorgungsmöglichkeit bzw. übernimmt die Entsorgung.

Die Kosten für das Aufstellen der Sammelbehälter, die Beförderung der Wertstoffe sowie deren Wiederverwertung bzw. Entsorgung trägt der Abfallerzeuger.

- c) Die Abfallberater des Kreises unterstützen die Betriebe hinsichtlich der Wahl reststoffarmer Produktionsverfahren.
- d) Um die Verwertungsquote insbesondere bei Klein- und Mittelbetrieben zu steigern, wird der Kreis eine Sortieranlage für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle selbst einrichten oder Dritten übertragen.

9. Klärschlamm

Der Kreis als untere Wasserbehörde wird darauf hinwirken, daß bereits vor der Einleitung Schadstoffe aus dem Abwasser ferngehalten werden, so daß der Klärschlamm landwirtschaftlich verwertet werden kann. Die Einhaltung der Schadstoffobergrenzen nach der Klärschlammverordnung wird regelmäßig überwacht. Klärschlamm, der nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch verwendet werden kann, wird durch den Kreis Höxter in Abstimmung mit den Städten entsorgt. Entsorgungswege sind aufgezeigt. Die Ablagerung von Klärschlamm auf den Deponien des Kreises ist künftig nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

IV. Behandlung des nicht verwertbaren Restabfalls

1. Der Kreis Höxter geht davon aus, daß durch die dargestellten Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen das heutige Abfallaufkommen um etwa 50 % reduziert wird. Das bedeutet, daß nach dem heutigen Kenntnisstand eine Abfallmenge von etwa 50.000 bis 80.000 Tonnen pro Jahr verbleibt, die ohne Vorbehandlung nicht umweltgerecht abgelagert werden kann. Um künftige Altlasten zu vermeiden, ist eine weitestgehende Mineralisierung und Inertisierung des Restabfalls erforderlich. Eine Volumenreduzierung ist notwendig, um den Landschaftsverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Nach Abwägung der Vorteile und Risiken der bekannten und in der Praxis erprobten Verfahren und nach den zu erwartenden gesetzlichen Vorgaben ist die thermische Behandlung (Verbrennung) die nach derzeitigen Kenntnisstand bessere Lösung. Deshalb wird der

Kreis Höxter die nicht vermeidbare und nicht stofflich verwertbare Restabfallmenge durch Verbrennung thermisch behandeln. Die zu planende Verbrennungsanlage wird ausschließlich für die Vorbehandlung der im Kreis Höxter anfallenden Abfälle konzipiert. Art und System der zu bauenden Verbrennungsanlage werden nach Abwägung aller ökologischen, technischen und ökonomischen Belange festgelegt.

Die Verbrennungstechnik, die Rauchgasreinigung und die Behandlung der Reststoffe müssen den gesetzlichen Bestimmungen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Grenzwert für die Stoffgruppe der Dioxine von $0,1 \text{ ng TE/Nm}^3$ Abgas muß eingehalten und kontrolliert werden.

Die entstehenden Schlacken werden ausschließlich auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert. Die anfallenden Schadstoffe aus der Rauchgasreinigung werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen entsorgt.

Angesichts des langen Planungs- und Genehmigungszeitraumes von ca. 10 Jahren ist die Grundsatzentscheidung für die Verbrennung jetzt zu treffen, um die Abfallentsorgung langfristig zu sichern. Der Kreis Höxter wird in diesem Zeitraum (bis zum Baubeginn) Alternativen zur Verbrennung intensiv prüfen. Wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt (Baubeginn) herausstellen sollte, daß umweltschonendere Verfahren erprobt und rechtlich zulässig sind oder eine thermische Behandlung aufgrund einer veränderten Restmüllzusammensetzung nicht erforderlich sein sollte, wird der Kreis Höxter von einer thermischen Behandlung des Restabfalls Abstand nehmen und, soweit erforderlich, eine andere Methode der Vorbehandlung festlegen.

2. Entsprechend dem Beschluß des Ausschusses für Umweltschutz, Planung und Bauwesen vom 29.02.1991 wird derzeit geprüft, ob auf den Deponien des Kreises Höxter eine Vorrotte zur Behandlung des Restabfalls durchgeführt werden kann.

V. Ablagerung der Restabfälle

1. Auf den Deponien des Kreises Höxter ist künftig nur noch die Ablagerung solcher Abfälle zulässig, die nicht vermeidbar und nicht wiederverwertbar sind. Für diese Abfälle betreibt der Kreis zur Zeit Deponien in Beverungen-Wehrden, Warburg und in Borgentreich (Bauschutt). Die angelieferten Mengen werden nach Gewicht erfaßt und in geeigneter Weise auf Schadstoffbelastung kontrolliert.
2. Die Erweiterung der Deponie in Warburg befindet sich im Planfeststellungsverfahren.
3. Der Standort für eine neue Deponie ist nach Abschluß der gutachterlichen Untersuchungen unverzüglich festzulegen. Nach Standortfestlegung ist das Planfeststellungsverfahren unverzüglich zu beantragen.
4. Die Behandlung der Sickerwässer aus den Deponien des Kreises in eigenen oder gemeinsam mit anderen Deponiebetreibern zu erstellenden Anlagen wird derzeit geprüft. Sobald die bereits in Auftrag gegebene Genehmigungsplanung vorliegt, wird bei der zuständigen Behörde die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

VI. Deponiegasentsorgung

1. Auf der Deponie Wehrden ist nach dem abgeschlossenen Vertrag zwischen PESAG und Kreis Höxter die Deponiestromerzeugung aufzunehmen.
2. Für die Deponie Warburg ist die Deponiegasverwertung vorzubereiten.
3. Die zu errichtenden Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

VII. Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Höxter

Der Kreis beabsichtigt die Gründung einer Gesellschaft für Abfallwirtschaft für Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Höxter.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Gründung der Gesellschaft Informationen darüber einzuholen, welche Organisationsform (Eigenbetrieb, GmbH, Regiebetrieb) andere Kreise für den Bereich der Abfallwirtschaft gewählt haben und welche Erfahrungen damit gemacht worden sind.

Wird eine Kapitalgesellschaft gegründet, so ist bei Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Kapitalmehrheit oder die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages die Umsetzung vom Kreistag beschlossener abfallwirtschaftlicher Maßnahmen sicherzustellen.

Die Gesellschaft kann Private mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen beauftragen oder diese Maßnahmen an Private vergeben.

VIII. Entsorgungssicherheit

1. Die momentan im Kreis Höxter zu entsorgenden Abfallmengen haben sich seit der Anpassung der Entgelteordnung drastisch reduziert. Die auf der Grundlage dieser reduzierten Mengen prognostizierten Verfüllzeiten reichen für die Deponie Wehrden bis Mitte 1997 und für die Deponie Warburg bis Ende 1991. Nach Erweiterung der Deponie Warburg, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet, ergibt sich für ihren Entsorgungsbereich (Borgentreich, Warburg, Willebadessen) eine Entsorgungssicherheit, die über den Zeithorizont dieses Abfallwirtschaftskonzeptes hinausreicht. Für den Entsorgungsbereich der Deponie Wehrden wird die Entsorgungssicherheit durch die Maßnahmen dieses Abfallwirtschaftskonzeptes (Kompostierung, Gewerbeabfallsortierung u.a.m.) in Verbindung mit der oben prognostizierten Laufzeit den 10-Jahreszeitraum erreichen und ggfls. überschreiten. Die tatsächliche Laufzeit der Deponien hängt jedoch ausschließlich von dem zukünftigen Abfallaufkommen ab. Gleichwohl ist unverzüglich der Standort für eine neu zu errichtende Deponie festzulegen, die Planung zu erstellen und die Genehmigung für die Planfeststellung zu beantragen. Über den Stand der Abfallwirtschaft ist jährlich zu berichten.

2. Maßnahmen, die zu einer höheren Erfassungsquote von Schad- und Wertstoffen führen, können ergänzend zu diesem Konzept von den Städten eigenverantwortlich eingeführt werden.
3. Für alle Maßnahmen der Getrenntsammlung ist der Anschluß- und Benutzungszwang vorzuschreiben.

IX. Geplante Abfolge der vorgesehenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

Lfd Nr.	Maßnahme	Zeitliche Vorgabe
1	Abfallvermeidung	ab 1. Juli 1991 Öffentlichkeitsarbeit Beratung von Gewerbe und Industrie
2	Problemabfälle aus Haushaltungen	ab 1. Oktober 1991 vierteljährliche Sammlung
3.	Stoffliche Verwertung	
3.1	Verdichtung des Depot-containernetzes für Glas	ab 1. Oktober 1991
3.2	Altpapiererfassung	ab 1. Januar 1992
3.3	Grünabfallkompostierung	ab 1. Januar 1992
3.4	Förderung der Eigenkompostierung	ab 1. Juli 91 Öffentlichkeitsarbeit ab 1. Juli 91 unterstützende Maßnahme
3.5	Bioabfallkompostierung	mit Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes Standortentscheidung gefallen, Planung, Planfeststellung
3.6	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	ab 1. Januar 1992 Aufstellung des Abfallkatasters
3.7	Verwertung von Baurestmassen	ab 1. Januar 1991 Sortierung ab 1. August 1991 Plangenehmigungsverfahren Wehrden
4	Thermische Abfallbehandlung	Entscheidung über ein Konzept und Prüfung von Alternativen nach Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes

X. Kosten

Folgende Kosten werden sich voraussichtlich im einzelnen für Bau- bzw. Investitionen ergeben.

a) Geräte (Kompaktor, Raupe, Lader)	1 Mio. DM
b) Sickerwasserentsorgungsanlagen	10 Mio. DM
c) Umgestaltung Eingangsbereich Wehrden	0,8 Mio. DM
d) Recyclinghof mit Schadstoffsammelstation Deponie Wehrden	3 Mio. DM
e) Erweiterung Deponie Warburg	20 Mio. DM
f) Umgestaltung Eingangsbereich Borgentreich	0,4 Mio. DM
g) Einrichtung von Bodendeponien	0,5 Mio. DM
h) Einrichtung von Bauschuttsammelplätzen	0,3 Mio. DM
i) Kompostierungsanlage	16 Mio. DM
j) Verbrennungsanlage	120 Mio. DM

Die jährlichen Betriebskosten werden wie folgt veranschlagt

- 1991-1993 unter Einbeziehung der Nachsorgekosten für die Deponien und der v.g. Investitionen unter Ziff. a-e	13.900.000 DM
- zuzüglich nach Inbetriebnahme Kompostanlage	3.500.000 DM
Verbrennungsanlage	14.800.000 DM
- Eingangskontrolle	300.000 DM

Anlage 1

Schadstoffe aus Haushaltungen, die künftig getrennt gesammelt werden.

Lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel Nr.
1	Chemikalienreste, fest und flüssig, ätznatron- und chlorhaltig	55301
2	Laborchemikalienreste	55902
3	Säuren	52102
4	Laugen	52402
5	Lösungsmittel	55220
6	Trockenbatterien und Akkus	35325
7	Knopfzellen	35324
8	Autobatterien	35322
9	Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmittel, fest und flüssig, phosphid- und chlorathaltig	35103
10	Spraydosen	55902
11	Altmedikamente	53501
12	Entwickler	52723
13	Fixierer	52707
14	Fixierer- und Entwicklersalze	59301
15	Altlacke, Altfarben	55502
16	Altöl, wiederverwertbar und schadstoffbelastet	54102
17	oelverunreinigte Betriebsmittel	54299
18	Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen	31433
19	Thermometer u. Thermometerbruch	31433
20	Emballagen mit Restanhaftungen	35106, 57127
21	Geräte mit PCB-haltigen Kondensatoren, Trägerölen, quecksilberhaltige Schalter (z.B. Fernseher, Computer)	